

Die Basisrente

Wachsendes Interesse an geförderter Vorsorge bei Freiberuflern und Angestellten

Anknüpfend an unseren Beitrag im Heft 6/2009, wollen wir heute Möglichkeiten der individuellen Altersvorsorge über die 2005 geschaffene Basisrente, besser bekannt als Rürup-Rente, betrachten. Sie gehört zur ersten Schicht des in Heft 6 beschriebenen 3-Schichten-Modells (früher 3-Säulen-Modell).

Vorteile gezielt nutzen

Mit der Basisrente ist es Freiberuflern und Selbstständigen erstmals möglich, steuergeförderte Altersvorsorge in einem größeren Rahmen zu betreiben. Insgesamt bis zu 20 000 Euro für Alleinstehende und bis zu 40 000 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten können in der »Endausbaustufe« im Jahre 2025 steuerfrei in einen Rürup-Vertrag fließen. Berücksichtigt werden muss aber, dass Beiträge, die in andere Vorsorgeformen der ersten Schicht fließen, diesen Betrag verringern können. So werden z.B. bei Angestellten Beiträge, die in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt werden, angerechnet. Bei Freiberuflern oder Selbstständigen, wie z.B. den Psychotherapeuten, wird zumindest ein Teil des genannten Rahmens bereits durch Beiträge an berufständische Versorgungswerke ausgeschöpft.

Ähnlich wie die schrittweise steuerliche Entlastung, bezogen auf die Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung, wird der steuerfreie Beitragsanteil auch für die Rürup-Rente von Jahr zu Jahr in zwei-Prozent-Schritten erhöht. In diesem Jahr beträgt der steuerfreie Teil der Beiträge 68% von den bereits genannten Höchstbeträgen – also konkret maximal 13 600 bzw. 27 200 Euro.

Obwohl der Rürup-Vertrag in erster Linie der lebenslangen Altersversorgung dient, ist es möglich, eine Berufsunfähigkeitsabsicherung und einen Hinterbliebenenschutz zu integrieren.

Die Beitragszahlung ist im Vergleich zu privaten Rentenversicherungsverträgen viel flexibler. Es ist möglich, die Beiträge laufend über die gesamte Vertragsdauer, abgekürzt oder als Einmalbeitrag zu entrichten. Die Flexibilität gilt auch für die Beitragshöhe. Im Prinzip kann von Jahr zu Jahr entsprechend den finanziellen Möglichkeiten immer wieder nachjustiert werden. Man ist damit nicht von vornherein gezwungen, einen zu hohen regelmäßigen Beitrag festzulegen, den man dann ggf. nicht dauerhaft tragen kann, wenn es mal schlechter läuft. In Form von Einmalzahlungen in den Vertrag kann so die Rente weiter erhöht werden.

Und ein letzter Vorteil soll noch erwähnt werden. Da der Hauptzweck dieser Form der Altersversorgung die Zahlung einer lebenslangen Altersrente ist, hat der Gesetzgeber auch dafür gesorgt, dass die Verträge pfändungs- und insolvenzsicher sind. Auch vor einem Zugriff bei Hartz-IV-Bezug ist man sicher. Somit gibt es kein Risiko

eines vorzeitigen Zugriffs auf das Vorsorgevermögen.

Ecken und Kanten kennen

Die dargestellten Vorteile haben aber auch eine Kehrseite, die man kennen sollte. Beginnen wir mit der Steuerfreiheit der Beiträge. Konsequenterweise führt diese zur sogenannten nachgelagerten Besteuerung der Leistungen aus der Basisrente.

Derzeit ist noch nicht die volle Rente steuerpflichtig. Dies wird erst im Jahre 2040 der Fall sein. Bis dahin steigt der steuerpflichtige Teil schrittweise. Wer in diesem Jahr in Rente geht, muss 58 Prozent seiner Rürup-Rente versteuern. Übrigens wird auch eine Berufsunfähigkeitsrente als Zusatzversicherung zur Rürup-Rente steuerpflichtig. Aus diesem Grunde empfehlen einige Experten eine Trennung der steuergeförderten Altersvorsorge von der Berufsunfähigkeitsabsicherung. Aus einem privaten Vertrag heraus wären die BU-Renten als abgekürzte Leibrenten lediglich mit dem Ertragsanteil zu versteuern.

Der Zugriff auf das Altersvorsorgevermögen ist des Weiteren zeitlich aber auch hinsichtlich der Form beschränkt. Der frühestmögliche Rentenbeginn ist mit Vollendung des 60. Lebensjahres festgelegt. Die Leistungen können ausschließlich in Form einer Rente in Anspruch genommen werden. Das heißt, eine Kapitalisierung wie bei einer privaten Rentenversicherung ist bei dieser Form der Altersvorsorge nicht möglich. Die Vererbbarkeit ist ebenfalls ausgeschlossen. Es gibt lediglich die Möglichkeit, Ehepartner oder Kinder im Sinne des § 32 EStG bis zum 18. Lebensjahr – in besonderen Fällen bis zum 21. oder 25. Lebensjahr – durch einen Hinterbliebenenschutz-Baustein mit einer Leistung zu bedenken. Andere Angehörige sind ausgeschlossen. Die Hinterbliebenenleistungen aus der Basisrentenversicherung unterliegen zunächst grundsätzlich der Erbschaftsteuer. Dies gilt dann, wenn die persönlichen Freibeträge des Erwerbers überschritten werden. In der Praxis wird dies aber häufig nicht der Fall sein.

Fazit

Rürup-Renten stellen aufgrund ihrer Flexibilität und der steuerlichen Vorteile ein interessantes und an Bedeutung gewinnendes Element eines individuellen Vorsorgekonzepts dar. Dies gilt sowohl für Freiberufler und Selbstständige als auch für Angestellte. Auf der Basis einer Analyse der individuellen Situation kann ermittelt werden, welche finanziellen Spielräume zur Nutzung des Produkts bestehen. Davon ausgehend können individuelle Vorschläge erarbeitet werden, die erkennen lassen, welche Leistungen im Rentenalter zu erwarten sind. Aufgrund der Veränderungen in der Einkommenssituation und der sich verändernden steuerlichen Förderung sind jedoch immer wieder Überprüfungen angeraten. Die Wirtschaftsdienst GmbH des BDP bietet Unterstützung bei den erforderlichen Berechnungen und darüber hinaus Beratungen.

Dr. Michael Marek

Wirtschaftsdienst GmbH des BDP